

**Von:** Steuerberaterkammer Nordbaden  
**Gesendet:** Freitag, 26. März 2021 14:33  
**An:** Steuerberaterkammer Nordbaden  
**Betreff:** Nachweis einer Gesellschafterliste und öffentliche Register für Corona-Hilfsprogramme - wichtige Klarstellungen

Sehr geehrtes Kammermitglied,

nachfolgend übermitteln wir Ihnen wichtige Klarstellungen hinsichtlich der Eintragung in öffentliche Register und des Nachweises einer Gesellschafterliste für Corona-Hilfsprogramme, über die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Bundessteuerberaterkammer auf Nachfrage hin informiert hat.

**1. Zur Frage der „Beifügung“ des Nachweises:**

Es ist ausreichend, wenn der entsprechende Nachweis dem prüfenden Dritten vorliegt, so dass er der Bewilligungsstelle auf deren explizite Anforderung hin übermittelt werden kann. Es ist nicht notwendig, den Nachweis bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung zu übermitteln oder ungefragt der Bewilligungsstelle zuzusenden.

**2. Zur Frage des Zeitpunkts der Eintragung ins Transparenzregister:**

Soweit die Bewilligungsstelle einen Nachweis über die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse nicht bereits im Rahmen der Antragstellung anfordert, muss die Eintragung ins Transparenzregister spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die Schlussabrechnung vorgelegt wird.

So lange die Bewilligungsstellen nichts anfordern, müssen also keine entsprechenden Nachweise hochgeladen oder verschickt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser  
Stellv. Geschäftsführer

---

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1  
Telefon: 06221 – 183077  
Telefax: 06221 – 165105  
E-Mail: [post@stbk-nordbaden.de](mailto:post@stbk-nordbaden.de)

---